

I.IV

Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters (Zuständigkeitsordnung – ZustO) vom 26.11.2025

§ 1	Ausschüsse
§ 2	Haupt- und Finanzausschuss
§ 3	Rechnungsprüfungsausschuss
§ 4	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität
§ 5	Bau- und Vergabeausschuss
§ 6	Ausschuss für Schule und Sport
§ 7	Jugendhilfeausschuss
§ 8	Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur
§ 9	Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Strukturwandel und Tourismus
§ 10	Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss
§ 11	Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
§ 12	Bürgermeister
§ 13	Funktionsbezeichnungen
§ 14	Schlussbestimmungen
§ 15	Inkrafttreten

§ 1 Ausschüsse

- (1) Die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse sind berechtigt, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und gegenüber der zuständigen Entscheidungsstelle (Rat, Haupt- und Finanzausschuss, ein anderer Ausschuss, Bürgermeister) eine entscheidungsreife Empfehlung auszusprechen.
- (2) Zur Entscheidung in ihrem Zuständigkeitsbereich sind die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse nur berechtigt, soweit ihnen dieses Entscheidungsrecht entweder durch ausdrückliche gesetzliche Regelung, Satzungsregelung oder diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates übertragen ist.

Dieses Entscheidungsrecht steht unter folgenden Maßgaben:

- a) Die Entscheidung darf nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und/oder bereitgestellter über- oder außerplanmäßiger Mittel und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden.
 - b) Die Entscheidung muss sich im Rahmen etwaiger vom Rat der Stadt erlassener allgemeinen Richtlinien bewegen.
 - c) § 60 GO NRW (Dringliche Entscheidungen) bleibt unberührt.
 - d) Der Rat der Stadt ist berechtigt, ohne dass es einer Änderung der Zuständigkeitsordnung bedarf, von seinem Rückholrecht nach § 41 GO NRW Gebrauch zu machen und eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 2 Haupt- und Finanzausschuss

(1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen; er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss und ist zuständig für

- die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
- die finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt,
- Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann,
- Personalentwicklungs- und Personalbedarfsplanung,
- Angelegenheiten der Digitalisierung der Stadtverwaltung,
- grundlegende Fragen der Sicherheit und Ordnung.

Er hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und befasst sich zur Wahrnehmung dieser Bündelungsfunktion ergänzend zu den Zuständigkeiten anderer Ausschüsse mit allen Angelegenheiten, die dem Rat vorgelegt werden.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:

- a) Beratung über die Entwürfe der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie eines ggf. aufgestellten Haushaltssicherungskonzeptes und Abgabe einer abschließenden Empfehlung gegenüber dem Rat der Stadt.
- b) Entscheidung über die zur Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Maßnahmen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse, der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin oder der/die Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung zuständig sind.
- c) Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht
 - dem Rat der Stadt zur abschließenden Entscheidung vorbehalten sind oder
 - wegen ihrer politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung eine Entscheidung des Rates der Stadt erforderlich machen.
- d) Entscheidung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.
- e) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist
- f) Entscheidung über die Gewährung von Darlehen der Stadt an Dritte und die Vornahme von Schenkungen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist.
- g) Annahme von Schenkungen nach Anhörung des jeweiligen Fachausschusses.
- h) Endgültige Entscheidung nach Empfehlung der Einigungsstelle gem. § 68 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.
- i) Entscheidung über Anträge des Personalrates nach § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz.
- j) Abschluss von Erschließungsverträgen, Ausbauperträgen und von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen bis zu einer städt. Gesamtbelastung von

500.000 € im Einzelfall nach vorheriger Beteiligung des Bau- und Vergabeausschusses.

- k) Verzicht auf Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge (§ 12 Abs. 2 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz).
- l) Entscheidung über den Gleichstellungsplan sowie Personalentwicklungs- bzw. -bedarfspläne.

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus den Vorschriften der GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Niederschlagung und Erlass von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen über 25.000 €.
 - b) Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen von mehr als 25.000 € bei einem Stundungszeitraum von länger als sechs Monaten.
 - c) Aussetzung der Vollziehung über einen Betrag von mehr als 25.000 €.

§ 4 Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtplanung, der Bauordnung, der Mobilität, des Straßenverkehrs sowie des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Forstes.

Er ist zugleich Denkmalausschuss für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen.
- (2) Dem Ausschuss wird die Entscheidungsbefugnis über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen gem. §§ 2 und 12 Baugesetzbuch und von Satzungen gem. §§ 34, 35 und 172 Baugesetzbuch, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.
 - b) Entscheidung in den Fällen des § 32 Baugesetzbuch (Nutzungsbeschränkungen auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen).
 - c) Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz); Entscheidungen über die Übernahme von Denkmälern (§ 31 Denkmalschutzgesetz) oder Förderungsleistungen zur Pflege von Denkmälern (§ 35 Denkmalschutzgesetz).

- d) Abgabe städtischer Stellungnahmen zu Fachplanungen anderer Behörden von besonderer Bedeutung, soweit keine abweichenden sondergesetzlichen Zuständigkeiten bestehen.
 - e) Das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 5 Bauordnung NRW zu erklären, sofern mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen.
 - f) Entscheidung über Befreiungen von der Einfriedigungssatzung der Stadt Eschweiler.
 - g) Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher und freiraumplanerischer Wettbewerbe sowie Ingenieurs- und Architektenwettbewerbe und die Benennung der Jury-Mitglieder.
 - h) Die Aufstellung und das Anbringen von Brunnen, Plastiken und Standbildern sowie von Gedenktafeln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in Grün- und Parkanlagen.
 - i) Abgabe von städtischen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz und 9. Bundesimmissionsschutzverordnung
 - j) Entscheidungen über Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und der allgemeinen Forstangelegenheiten.
 - k) Entscheidung über den Forstwirtschaftsplan; Beschlussfassung über den 10jährigen Betriebsplan für den Eschweiler Stadtwald.
- (3) Der Ausschuss ist in folgenden Fällen zu beteiligen:
- a) Beratung und Empfehlung zu allen den Umweltschutz und die Mobilität betreffenden Fragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.
 - b) Beratung aller durch den Rat oder einen anderen Ausschuss zu beschließenden Angelegenheiten des Verkehrsrechts.
 - c) Beratung und Empfehlung von Maßnahmen im Bereich des ÖPNV, einschließlich der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens.

§ 5 Bau- und Vergabeausschuss

- (1) Der Bau- und Vergabeausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Hochbaus, des Tief- und Straßenbaus, des Landschaftsbaus sowie der Anlagen zur Abwasserbeseitigung.

Er entscheidet bei Neu- und Erweiterungs-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen über die Entwurfs- und Ausführungsplanung, die Durchführung von städtischen Hoch-, Tiefbau-, Grün- und Freiflächenmaßnahmen und deren Bautechnik sowie bei Hochbauten über die Baugestaltung, soweit für die Maßnahme ein Kostenaufwand von mehr als 185.000,00 € (netto) entsteht oder wenn der Bürgermeister die Angelegenheit vorlegt.

- (2) Er entscheidet ferner über

- a) Auftragsvergaben mit Auftragswerten von mehr als 185.000,00 € (netto). Hierunter fallen alle Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen.
 - b) die Vergabe von freiberuflichen Leistungen ab einem tatsächlichen Auftragswert von 185.000,00 € (netto),
 - c) alle Vergaben ab einem tatsächlichen Auftragswert von 100.000,00 € (netto), wenn der tatsächliche Auftragswert 20% oder mehr über dem geschätzten Auftragswert liegt, sowie
 - d) die Vergabe von Nachtragsleistungen, soweit sie 20 % der ursprünglichen Auftragssumme und die Wertgrenzen gem. Buchst. a) und b) überschreiten.
- (3) Der Bau- und Vergabeausschuss kann für Einzelmaßnahmen oder Projekte gem. Abs. 1 oder 2 vorab Budgetfreigaben zur Ausschreibung erteilen. Sofern die jeweilige Beauftragung das vorab bewilligte Budget nicht überschreitet oder durch die Beauftragung das jeweilig bewilligte Gesamtbudget nicht zu überschreiten droht, gilt die Zustimmung als erteilt. Die Informationspflicht gem. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Verwaltung unterrichtet den Bau- und Vergabeausschuss jeweils in dessen nächster Sitzung über die übrigen Auftragsvergaben und Nachträge ab einem tatsächlichen Auftragswert in Höhe von 50.000,00 € (netto) bei Liefer- und Dienstleistungen, freiberuflichen Leistungen sowie bei Bauleistungen jeweils unter Nennung der Maßnahme, Kostenschätzung, Wahl der Verfahrensart, Anzahl der Bieter, Auftragnehmer und Auftragssumme.

§ 6 Ausschuss für Schule und Sport

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Schulwesens. Ihm werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:
- a) Entscheidung über den Raumbedarf für Neu- und Erweiterungsbauten für städt. Schulen.
 - b) Entscheidung über den Bedarf zur Ausstattung von städt. Schulen.
 - c) Entscheidung über die Ausstattung und Erweiterung der Schulhöfe an städt. Schulen.
 - d) Entscheidung über die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Eschweiler.
 - e) Bestellung eines Vertreters für die Schulkonferenz gem. § 63 Abs. 2 S. 4 und 5 SchulG NRW.
 - f) Entscheidung über die Abgabe eines Vorschlags zur Besetzung von Schulleiterstellen/stellvertretenden Schulleiterstellen auf der Grundlage der Regelungen nach § 61 SchulG NRW.
 - g) Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bei der Festlegung von Ganztagsangeboten an Schulen.

- (2) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Sports. Ihm werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:
- a) Entscheidung über allgemeine Angelegenheiten der Benutzung städt. Sportstätten (z.B. Benutzungspläne).
 - b) Entscheidung über den Bedarf und ggf. das Raumprogramm an Neubau, Umbau und Verbesserungen von Sportstätten sowie deren Ausstattung in sportfunktionaler Hinsicht, soweit keine abschließenden gesetzlichen Regelungen hierzu getroffen sind.
 - c) Festlegung der Prioritäten beim Bau geplanter städtischer Sportstätten aus sportfachlicher Sicht.
 - d) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports und Entscheidung über Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinie.
 - e) Entscheidung über die Fortschreibung des Sportstättenleitplanes.
 - f) Entscheidung über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband.

§ 7 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist entscheidungsbefugt im Rahmen der ihm durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung oder durch andere Vorschriften übertragenen Angelegenheiten.

§ 8 Ausschuss für Soziales, Senioren und Kultur

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten aus dem Sozialbereich sowie für Obdachlosenangelegenheiten. Ihm werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:
- a) Festsetzung freiwilliger Sozialleistungen.
 - b) Festsetzung von Zuschüssen der Stadt an freie Wohlfahrtsverbände.
 - c) Entscheidung über Einzelprojekte, die sich mit der Lage der sozial Benachteiligten, der Alten, der Kranken, der Behinderten, der Obdachlosen, sowie der Asylbewerber befassen.
 - d) Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Wohnungssicherungshilfe, insbesondere über Fragen der Unterbringung von Wohnungsnotfällen und Flüchtlingen sowie die Bereitstellung diesbezüglich notwendiger Unterkünfte.
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Kulturwesens einschließlich der Volkshochschule, der Stadtbücherei, der Musikschule, der Städtepartnerschaften und des Ehrenamts. Ihm werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung und Entscheidung über die Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinien.
- b) Veräußerung, Erwerb und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall.
- c) Entscheidung über die jährlichen Ausstellungen in städt. Liegenschaften.
- d) Entscheidung über das Arbeitsprogramm der Volkshochschule.
- e) Entscheidung über grundsätzliche konzeptionelle Fragen der städt. Kulturentwicklungsplanung.
- f) Entscheidung über Städtepartnerschaftsangelegenheiten.
- g) Entscheidung über Büchereiangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- h) Entscheidung über die Besetzung der Musikschulleitung auf der Grundlage der Schulordnung der städt. Musikschule.
- i) Entscheidung über die Aufnahme von Vereinen in die Liste der Kulturvereine.
- j) Entscheidung über die Konzertplanung und den Finanzierungsplan der Städt. Musikgesellschaft Eschweiler e.V.
- k) Angelegenheiten der Musikschule von grundsätzlicher Bedeutung.
- l) Grundsätzliche Angelegenheiten bezogen auf ehrenamtliche Tätigkeiten.

§ 9 Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Strukturwandel und Tourismus

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für Grundsatzfragen des Strukturwandels und des Tourismus sowie grundlegende Aktivitäten im Bereich der kommunalen Wirtschaftsförderung, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist. Er befasst sich außerdem mit den Grundsatzfragen der städtischen Grundstückspolitik.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
 - a) grundlegende, strategische Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Tourismus und des Strukturwandels,
 - b) Angelegenheiten der Sicherung und Förderung gewerblicher Arbeitsplätze,
 - c) Gewerbeansiedlungen und Unterstützung der privaten Wirtschaft,
 - d) die Verbesserung der Rahmenbedingungen und Attraktivitätssteigerung der Stadt Eschweiler.
 - e) die Aktivierung der EU- und sonstigen Förderungen,

- f) das Liegenschaftsmanagement,
- g) die strukturelle Einbindung der Stadt Eschweiler in die Region,
- h) Angelegenheiten des Strukturwandels und die Umsetzung von Projekten im Rahmen des Strukturwandels,
- i) die Förderung des Tourismus im Stadtgebiet,
- j) die kommunale Marketing- und Werbepolitik,
- k) Vermietung und Verpachtung der gastronomischen Einrichtungen,
- l) die Ausübung oder Nicht-Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch im Wert von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall,
- m) den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bebaut und unbebaut, im Einzelfall im Wert von mehr als 25.000 € bis 500.000 €.

§ 10 Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als Pflichtausschuss gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO NRW wirkt bei der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Gebote in Artikel 2 Abs. 1 GG, „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ sowie Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ mit und überprüft Maßnahmen der Stadt in o.g. Sinne auf Chancengerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte. Er ist zuständig und entscheidungsbefugt für:
- a) Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Menschen mit internationaler Familiengeschichte in Gesellschaft, Bildung, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Stadtentwicklung, Städtebau, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur etc. zielen,
 - b) Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,
 - c) Maßnahmen, die strukturellen Rassismus beseitigen,
 - d) Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung von Menschen mit internationaler Familiengeschichte, insbesondere in der städtischen Verwaltung,

- e) Angebote zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen,
 - f) Angebote zur Integration von Einwanderern.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist anfrage- und antragsbefugt.
- (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Belange betreffen und kann dazu Anträge, Vorschläge und Anregungen einbringen.
- (4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist vor einer Beschlussfassung des Rates und der Ausschüsse so rechtzeitig zu hören, dass seine Stellungnahme bei der Beratung berücksichtigt werden kann, wenn diese spezifische Interessen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte berührt. Er wird insbesondere vorberatend beteiligt hinsichtlich:
- a) Grundsatzfragen der Integration von neu zugewanderten Menschen sowie entsprechender Konzepte und Leitlinien,
 - b) Grundsatzfragen der migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und der kommunalen Einrichtungen im Bereich Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Seniorinnen und Senioren,
 - c) Grundsatzfragen der Förderung und gleichberechtigten Teilhabe von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren mit internationaler Familiengeschichte,
 - d) Grundsatzfragen der kommunalen Personal- und Personalentwicklungsplanung hinsichtlich einer migrationsgesellschaftlichen Öffnung der Verwaltung und dem Abbau benachteiligender bzw. ausgrenzender Strukturen in allen Bereichen,
 - e) Grundsatzfragen des Stellenplans im Hinblick auf migrationsgesellschaftliche Belange.
- (5) Im Übrigen kann der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über alle Angelegenheiten der Stadt iSd. § 27 Abs. 7 Satz 4 GO NRW beraten.

§ 12 Bürgermeister

- (1) Unbeschadet der dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (4) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(5) Sofern nicht zugunsten von Ausschüssen andere Wertgrenzen festgelegt sind, gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäftsvorgänge, die im Einzelfall den Gesamtbetrag von 25.000 € nicht überschreiten und die regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsgeschäfte sind, die im Rahmen des normalen Verwaltungsbetriebs erledigt werden.

(6) Der Bürgermeister wird ermächtigt,

- a) über die gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe – insbesondere in beamtenrechtlichen und dienstrechtlichen Angelegenheiten – zu entscheiden,
- b) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben und zum Abschluss von Vergleichen bis zum Wert des Vergleichs von 25.000 €. Unter Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Eschweiler zu verstehen,
- c) über Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen bis zu einem Betrage von 25.000 € unabhängig vom Stundungszeitraum, bei Beträgen über 25.000 € bis zu einem Stundungszeitraum von 6 Monaten zu entscheiden,
- d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25.000 € niederzuschlagen oder zu erlassen,
- e) über die Aussetzung der Vollziehung bis zu einem Wert von 25.000 € zu entscheiden,
- f) über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 GO NRW) zu entscheiden,
- g) die Weisung zur amtsärztlichen Untersuchung bei Unfallausgleich zu erteilen (§ 35 Abs. 3 BeamtVG),
- h) das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 5 Bauordnung NRW zu erklären, sofern nicht mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen,
- i) Kredite im Rahmen der in der Haushaltsatzung festgesetzten Beträge aufzunehmen, worüber er im folgenden Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis zu geben hat,
- j) über im Jahresturnus vorzunehmende wiederkehrende Vergaben für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand in unbegrenzter Höhe nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsfestsetzungen zu entscheiden,
- k) über Auftragsvergaben mit Auftragswerten bis 185.000,00 € (netto) zu entscheiden. Hierunter fallen alle Bauleistungen, Lieferleistungen, Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 12 Abs.6 Buchstabe j) verwiesen.
- l) Bestellung von Beisitzerinnen und Beisitzern gem. § 67 Abs. 3 LPVG NRW,
- m) über den Erwerb von Grundstücken, bebaut und unbebaut, im Wege eines Zwangsversteigerungsverfahrens zu entscheiden und entsprechende Gebote abzugeben,

- n) über die Erteilung von Baugenehmigungen, insbesondere auch über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans, zu entscheiden.

§ 13 Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Zuständigkeitsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 14 Schlussbestimmungen

Jedem Ratsmitglied und den Mitgliedern der Ausschüsse ist ein Exemplar dieser Zuständigkeitsordnung auszuhändigen. Wird die Zuständigkeitsordnung während einer Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 17.07.2013 in der Fassung vom 14.06.2023 außer Kraft.